

Rudolf Bindig  
Welfenstraße 14  
88250 Weingarten  
bindig.rudolf@t-online.de



zu TOP 9



Anfrage zu TOP 9 der Sitzung des Kreistages am 04.02.2021

Bei den Beratungen über die Ausweisung des Altdorfer Waldes als LSG hat immer wieder die Frage eine Rolle gespielt, ob es möglich ist, ein LSG so auszuweisen, dass nur die Waldflächen betroffen sind oder ob es unbedingt erforderlich ist, auch weitere Flächen einzubeziehen. Für die Willensbildung in den jeweiligen Gremien hat diese Frage eine große Bedeutung gehabt, da die Abgrenzung von einem Wald wesentlich einfacher vorzunehmen ist als beispielsweise offene Wiesenflächen oder Hügellandschaften. Auch die Betroffenheit von Gemeinden bei ihren Entwicklungsmöglichkeiten wird davon beeinflusst.

Von Seiten des LRA (Dezernentin Steger) ist in einem Vermerk für den Kreistag und bei den verschiedenen Terminen auf den Sitzungen der betroffenen Gemeinderäte immer wieder eine Auffassung vertreten worden, die sich wie folgt umschreiben lässt:

Ein LSG kann nicht auf ein Waldgebiet beschränkt werden und zieht immer auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Höhenzüge oder Täler mit ein. Wald allein kann nicht ausgewiesen werden. Wald allein ist nicht schutzbedürftig.

Nach Erkundigungen, wo dies verbindlich so geregelt sei, ist aus dem Umweltministerium Baden-Württemberg die Auskunft erteilt worden, dass „bei der Ausgestaltung eines Landschaftsschutzgebietes der Verordnungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum sowohl in Hinblick auf die räumliche Abgrenzung als auch die Zulässigkeit von Nutzungen des Gebietes eingeräumt habe.“ Nach weiteren Recherchen gibt es in Deutschland einige LSG, die nur aus Waldflächen bestehen, wenn dafür die erforderliche Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gutachterlich festgestellt worden ist.

Dies voraus geschickt stellt sich die Frage:

**Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die vom LRA vertretende Meinung, dass ein LSG nicht auf ein Waldgebiet beschränkt werden kann? Ist dies, wenn fachgutachtlich festgestellt worden ist, dass eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftig eines reinen Waldgebietes gegeben ist, nicht doch möglich? Wie ist hier die genaue Rechtslage?**

